

# ENTWURF

## Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der/dem Beteiligten beantragt oder sonst wie von ihr/ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch dann erhoben, wenn für die Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht, Gebührenermäßigung eingeräumt oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

(3) Für Leistungen in Auftragsangelegenheiten gelten die dazu ergangenen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen.

### § 2

#### Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende/den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder in Ruhestand befindlichen Beamtinnen/Beamten, Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Leistung festzusetzen.

### **§ 5 Ermäßigung**

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr auf Antrag bis zur Hälfte ermäßigt werden. Bedürftig ist, wer leistungsberechtigt nach § 19 Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) bzw. § 7 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) ist oder dem Grunde nach sein könnte. Dies gilt nicht bei abschließend darlehensweise gewährter Sozialhilfe. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn sie eine unbillige Härte für die Gebührenpflichtige/den Gebührenpflichtigen darstellen würde.

Die Sachgebietsleitung entscheidet bei Festsetzungen bis zu einer ursprünglichen Höhe von 25,-- EUR.

Darüber hinaus finden die über Stundung, Niederschlagung und Erlass ergangenen Bestimmungen Anwendung.

## § 6

### Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich bei Festsetzungen auf mindestens 2,-- EUR errechnet.

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## § 7

### Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige/derjenige verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 8

### Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 6 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.

(4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.

(5) Die/der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht und deren voraussichtlichen Höhe hingewiesen werden.

### **§ 9 Datenschutzbestimmung**

Personenbezogene Daten dürfen von der Stadt nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Verwaltungsgebühr im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.

Die im Rahmen des § 1 Abs. 1 bekannt gewordenen Daten dürfen auch für die Gebührensatzung verwendet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Verwaltungsgebührensatzung vom 12. Februar 2001 wird hierdurch ersetzt.

Schwarzenbek,

Stadt Schwarzenbek  
Der Bürgermeister

Frank Ruppert

blau = Gebühr neu eingefügt  
 rot = geändert bzw. gestrichen

**Gebührentabelle**  
**Anlage zu § 4 der Satzung der Stadt Schwarzenbek**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

*Teil 1:*

*Fachbereichsspezifische Gebühren*

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	<u>Gebühr in EUR</u>
<b><u>Internes</u></b>		
1	Druckstücke von Ortssatzungen und –ordnungen, Plänen, Benutzungsordnungen usw., ausgenommen Haushaltspläne	7,50
2	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	10,00 (vorher 5,00)
3	<b>Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens</b>	10,00
	<b><u>Standesamt</u></b> <b>Bereitstellung des Amtsrichterhauses für Trauungen</b>	100,00
<b><u>Liegenschaftsabteilung</u></b>		
4	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	30,00
5	Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	10,00
<b><u>Kommunalkasse/Steuerabteilung</u></b>		
6	Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	10,00
7	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	5,00
8	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	5,00
9	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag der Abgabepflichtigen	10,00

In Benutzungs- und Gebührensatzung für das Amtsrichterhaus geregelt!

10	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde	20,00
11	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	25,00
12	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00

### Ordnungsamt

~~Zweitausfertigung eines Ausweises, soweit nicht nach dem Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise, nach der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz oder nach anderen speziellen Bestimmungen Gebühren zu erheben sind~~

5,00

⇒ bundesrechtlich geregelt

~~Meldescheine (Vordrucke)~~

Ersatz der tatsächlich en Kosten  
5,00

} weggefallen

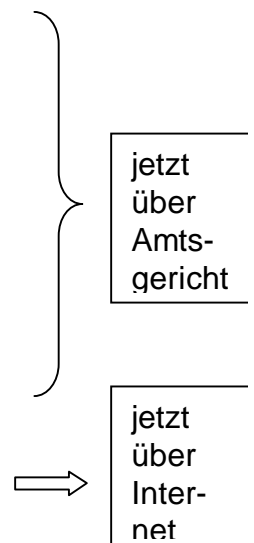
~~Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten~~

13	Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum nach § 10 Abs. 1 BestattG	30,00
14	Ausstellen eines Leichenpasses nach § 11 Abs. 5 BestattG	30,00 (vorher 15,00)
15	Kosten der Ersatzvornahme nach § 13 Abs. 2 BestattG	50,00 bis 300,00 (vorher bis 150)
16	Verlängerung / Verkürzung / Festsetzung von der Bestattungsfristen (Erdbestattung) nach § 16 Abs. 1 und § 10 BestattG	30,00
17	Private Bestattungsplätze nach § 20 Abs. 4 BestattG	300,00 bis 500,00
18	Ausgrabung / Umbettung nach § 25 Abs. 1 BestattG	30,00 (vorher 50,00)
19	Entleihung von Verkehrsschildern, je Schild und je angefangene 5 Tage	15,00

### Bauamt

20	Genehmigung von zusätzlichen Zuwegen und Zufahrten über Bürgersteige	20,00 bis 60,00
21	Bescheid über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes (Vorkaufsrechtsverzichtserklärung)	30,00
22	Ausstellung von Bescheinigungen nach BauGB	30,00

23	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen	7,50 bis 50,00
24	Ausfertigung von <del>Lichtpausen</del> -Großkopien auf normalem Papier	
	DIN A2	<del>10,00</del> 15,00
	DIN A1	<del>10,00</del> 15,00
	DIN A 0	<del>15,00</del> 20,00
25	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	40,00
	<del>Entwässerungsgenehmigungen</del>	<del>30,00 bis 500,00</del>
	<del>Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation</del>	<del>20,00</del>
26	Schriftliche Auskünfte über Erschließungs- und Ausbau- und Anschlussbeiträge	20,00
	<del>Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstückes</del>	<del>25,00 bis 250,00</del>
	<del>Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB je angefangene 5.000 EUR des Vertragswertes oder des Verkehrswertes des Grundstückes</del>	
	<del>bis zu einem Wert von 25.000 EUR</del>	<del>25,00</del>
	<del>mindestens</del>	<del>50,00</del>
	<del>für den 25.000 EUR übersteigenden Wert bis zu einem Wert von 50.000 EUR</del>	<del>10,00</del>
	<del>für den 50.000 EUR übersteigenden Wert bis zu einem Wert von 100.000 EUR</del>	<del>5,00</del>
	<del>für den 100.000 EUR übersteigenden Wert</del>	<del>2,50</del>
	<del>höchstens</del>	<del>500,0</del>
	<del>0</del>	<del>0</del>
	<del>Bauantragsvordrucke</del>	<del>Ersatz der tatsächlichen Kosten</del>
27	Zustimmungserklärung zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf einen Dritten	15,00
28	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung jährlich 1,5 % des Ursprungswertes, mindestens jedoch bei nicht zu ermittelndem Geldwert	25,00 250,00



*Teil 2:**Allgemeine Gebühren für alle Dienststellen, sofern in Teil 1 nichts anderes bestimmt ist*

29	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	5,00
30	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr je angefangene halbe Stunde um	20,00
31	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A 4 - Seite-	12,50
32	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
33	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	20,00
34	Fotokopien je Seite DIN A4 DIN A3	1,00 2,00
35	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	20,00
36	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides = Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis ½ der Gebühr
37	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	5,00
38	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung (die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, ausgenommen die Aufnahme von Widersprüchen) je angefangene Seite	7,50
39	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00



40	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	
	a) für 1-Familienhäuser	15,00
	b) für 2-Familienhäuser	20,00
	c) bei 2- und mehrgeschossigen Mietshäusern	25,00
	d) für Gewerbe-/Industriegrundstücke	50,00
	e) für sonstige Grundstücke	25,00
	<b>Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – IFG-SH –) vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Sch.-H. S 166)</b>	
41	Erteilung von schriftlichen Auskünften	
	a) in einfachen Fällen	<del>5,00</del> 10,00 bis 50,00
	b) in schwierigen oder komplexen Fällen	50,00 bis 500,00
42	Zur Verfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken	
	a) in einfachen Fällen	<del>10,00</del> 15,00
	b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	<del>25,00</del> 30,00 bis 50,00
	c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	50,00 bis 2.000,00